



Universität Hamburg

Fakultät für Erziehungswissenschaft,  
Psychologie und Bewegungswissenschaft  
FB Erziehungswissenschaft  
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft  
Prüfungsausschuss  
Prof. Dr. Helmut Richter

18.01.2010

## **Beschluss des BA\_PA 2/2009 (24.06.2009)**

### **Prüfungsberechtigung Bachelorarbeit**

Nach § 14 Abs. 9 BAPO muss der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Bachelorarbeit aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stammen, d.h. Professor/Professorin oder Juniorprofessor/Juniorprofessorin sein. Der weitere Prüfer bzw. die weitere Prüferin gehört dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 12 BAPO an.

Unter dieser Vorgabe sind prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit alle hauptberuflich Lehrenden, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs im Pflicht- und/oder Wahlbereich des Hauptfachs lehren.

Ist der Betreuer bzw. die Betreuerin der Bachelorarbeit nicht der Veranstalter bzw. die Veranstalterin der besuchten Forschungswerkstatt, wird dringend empfohlen, diese Person als Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin zu wählen.

Prof. Dr. Helmut Richter  
Vorsitzender des Bachelorprüfungsausschusses  
Erziehungs- und Bildungswissenschaft